

288

Berlin-Lichterfelde-Ost
Wilhelmplatz 2

299

2. November 1937

Die Lex Salica: Textkritik, Entstehung und Münzsystem 419

Hier liegt, wie jeder sieht, ein Homöoteleuton vor. Der Schreiber 1 ist von einem repetit zum andern repetit übergesprungen. Die Ergänzung steht in den Hss. 2, 3, 4. Eckhardt hat den Wortlaut der Hs. 2 entnommen, wie man aus vollständigen Ausgaben ersehen kann. Eckhardt, S. 56, hat die Stelle in Klammern geschlossen. Ebenso hat er S. 76 Titel LI die Lücke von 1 nach habuerit (ille — fuerit) in Klammern geschlossen. Eine schwer verdorbene Stelle hat Eckhardt nur zum Teil gebessert: Er hat S. 86 in Titel LVIII eum non redimant in Klammern eingefügt, aber dahinter die sinnlose Korruptel de quo domino unberührt gelassen. Was soll an dieser Stelle der dominus? Es handelt sich um einen Mörder, und beschrieben ist die gütliche Vereinbarung mit dessen Verwandten, um ihn vor dem peinlichen Prozesse zu bewahren. Eckhardt gibt in der beigefügten deutschen Übersetzung, die man wohl dankbar begrüßen wird, die Stelle so wieder: „daß er ihn auslöse mit dem, was er dem Eigentümer zahlt ...“ Dominus bedeutet doch nicht Eigentümer! Ein Eigentümer hat ja auch in diesem Zusammenhang gar keinen Sinn! Unser ausgezeichneter Waitz druckte S. 266: de quod non persolvit, und erklärte den Schreibfehler aus de quo dno, d. h. domino. Ist das nicht eine glänzende Konjektur! Merkel und Geffcken drucken ganz richtig de quod non.

Unser Waitz hatte auch an der folgenden Stelle die Besserung richtig erkannt: Titel XLII, 5 si quis villam alienam expoliaverit. Er ist der einzige Herausgeber, der so geschrieben hat. Die Hs. 1 liest nämlich expugnaverit, auch Eckhardt, S. 62. Hat man schon gehört, daß jemand eine Villa erobert?! Die Hss. 3, 4 lesen expoliaverit: man beraubt sie! 2 fehlt leider hier.

Vollständigen Unsinn gibt 1 auch an folgender Stelle wieder: Titel XLV si ipse, cui testatum est, noluerit inde exire. Die Hss. 2, 3, 4 lesen venire statt inde exire. Waitz hat richtig noluerit venire, Eckhardt aber die irrite Lesart 1, während schon vor ihm Geffcken richtig konjiziert hatte.

Titel XXXV, 5 ipse homicida 1 und Eckhardt; ipsa homicida 2; homicida illa 3. Hier bestätigt auch die Hs. 3 das Femininum. Homicida illa steht klar und deutlich bei Behrend, S. 91, Capitulare I, 9.

27*

liege Engel!

erfahre ich durch Ihre freund-
zur Sitzung der Akademie
e Berlin - für mich ganz
werden in der herrlichen ~~Tha~~
enden Universität gewiss
en, und schliesslich mal
ochsenmühle entkommen zu
umenta wird, ist mir nicht

298
Universität, Hist. Sem.
November 1937

nke bestätige ich Jhnen
d. M., über deren Jnhalt
manns über Jhr Fernge-
worden bin. Ich teile
auf die Lex Salica ideell
at und diese nicht aufge-
sein Vorgehen den passen-
Dank verpflichtet, wenn
hts seinerseits ohne un-
meinem nächsten Aufent-
nläuten, um eine Bespre-
ereinbaren. Bis dahib bitt
fenden zu halten.
rg danke ich herzlich; es
eben - ohne täglichen

richtig ergebener

Engel

gefragt, ob